

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dalberg vom 16.09.2015

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 25.09.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.03.2015 und die nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

55595 Dalberg, den **17.09.2015**  
Ortsgemeinde Dalberg  
Der Ortsbürgermeister

  
(Dirk Ballhorn)



(Siegel)

Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 90,00 EUR
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 180,00 EUR
  - c) Urnenreihengrabstätte 180,00 EUR
  - d) Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld 1.400,00 EUR
  - e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten) 200,00 EUR

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) ein Tiefgrab 350,00 EUR
  - bb) Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld 1.800,00 EUR
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), bb), erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa), bb), genannten Gebühren zu erheben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)
  - aa) Urnenwahlgrabstätten 350,00 EUR
  - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) erhoben.
  - c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa) genannten Gebühren zu erheben.
3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein bereits Belegtes Wahlgrab nach § 14 Absatz 6 200,00 EUR

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld**

Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten wird durch von der Ortsgemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden von der Friedhofsverwaltung getragen.

### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche pauschal	50,00 EUR
-------------------------------------------------------	-----------

### **VII. Genehmigungsgebühren**

- |                                                                                                     |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben: | 15,00 EUR |
| 2. Für Einfriedungen:                                                                               | 10,00 EUR |

### **VIII. Grabeinfassung mit Bodenplatten**

- |                   |            |
|-------------------|------------|
| 1. Für Tiefgräber | 150,00 EUR |
|-------------------|------------|

### **IX. Grabräumgebühr**

Für die Räumung der Grabstätte durch die Ortsgemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit

- |                                                       |            |
|-------------------------------------------------------|------------|
| - Reihengrabstätte                                    | 300,00 EUR |
| - Wahlgrabstätte                                      | 400,00 EUR |
| - Urnengrabstätten (ohne Beisetzung im Rasengrabfeld) | 200,00 EUR |

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.